

Anfrage Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, am 07.11.2017

hier: Planungsstand Wohngebiet Verweyenstraße (Bebauungsplan 05/011)

Frage 1:

Wie ist der Planungsstand, insbesondere wann wird der Bebauungsplan voraussichtlich rechtskräftig, so dass der Wohnungsbau beginnen kann?

Antwort:

Die zweite Stufe der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist abgeschlossen. Zurzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet. Darauf aufbauend wird – sofern erforderlich – der Plan überarbeitet. Zugleich haben die Vertragsverhandlungen zwischen der Stadt und dem Investor begonnen. Sobald der Planentwurf fertig gestellt und der städtebauliche Vertrag wirksam ist, kann als nächster Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung erfolgen. Sofern keine gravierenden Bedenken vorgetragen werden, kann der Plan danach als Satzung beschlossen werden. Derzeit ist mit einer Rechtskraft im Laufe des Jahres 2018 zu rechnen. Dies ist jedoch auch abhängig davon, wie schnell sich die Vertragspartner einigen und welche Stellungnahmen noch eingehen.

Frage 2:

Gelten die Vorgaben des Handlungskonzeptes Wohnen weiterhin für die Planung oder zeichnen sich Abweichungen ab?

Antwort:

Die Vorgaben des Handlungskonzeptes Wohnen werden erfüllt. Abweichungen sind nicht vorgesehen.

Frage 3:

Welche Aktivitäten und Maßnahmen führt die Verwaltung, ergänzend und parallel zur Planung des Stadtplanungsamtes durch, um das Planungsverfahren zu beschleunigen?

Antwort:

Es wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Verwaltung steht in engem Kontakt mit dem Investor. Gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Fachämtern werden sowohl das Planverfahren forciert als auch der städtebauliche Vertrag erarbeitet. Damit setzt die Verwaltung bereits alle Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung ein.